

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II - 3722 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/39-Pr.2/82

1982 04 02

1714 IAE

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1982-04-14
zu 1725 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Stix und Genossen vom 23. Feber 1982, Nr. 1725/J, betreffend steuerliche Begünstigung von Zuwendungen an österreichische Museen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Derzeit werden zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und meinem Ressort keine Verhandlungen über eine höhere Dotation der Museen geführt.

Zu 2):

Auf Grund des Abgabenänderungsgesetzes 1981, BGBl.Nr. 620, ist die betragsmäßige Begrenzung von Spenden, die gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 Einkommensteuergesetz 1972 als Betriebsausgabe absetzbar sind und zu deren Empfängerkreis auch Museen von Gebietskörperschaften gehören, weggefallen. Damit sind ab der Veranlagung 1982 Spenden gemäß § 4 Absatz 4 Z. 5 Einkommensteuergesetz 1972 an Museen von Gebietskörperschaften ohne betragsmäßige Begrenzung als Betriebsausgabe absetzbar (siehe hiezu Abschnitt I Art. I Z. 5 in Verbindung mit Abschnitt I Artikel III Z. 1 des Abgabenänderungsgesetzes 1981).

Soweit es sich um (freigebig) Zuwendungen an Museen von Gebietskörperschaften handelt, sind diese gemäß § 15 Absatz 1 Z. 12 Erbschaftssteuergesetz von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sachlich befreit, sodaß überhaupt keine Schenkungssteuer anfällt. Wenn es sich nicht um Anfälle an Gebietskörperschaften handelt, käme die Steuerbefreiung des § 15 Absatz 1 Z. 14 Erbschaftssteuergesetz zum Tragen, wonach Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, schenkungssteuerfrei bleiben.

